



**Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend**

Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Via E-Mail

POST@II3.bmwfj.gv.at

Wien, am 9. April 2013

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz
geändert wird;
Begutachtungsverfahren**

GZ: BMWFJ-524600/0001-II/3/2013

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren!

Das Österreichische Hebammengremium nimmt Bezug auf den am 25. Februar 2013 dem Allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleiteten Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird.

1. Das Österreichische Hebammengremium als gesetzlich eingerichtete öffentlich rechtliche Körperschaft zur Vertretung der beruflichen Interessen der Hebammen in Österreich begrüßt ausdrücklich die durch den vorliegenden Gesetzesentwurf beabsichtigten Änderungen im Kinderbetreuungsgeldgesetz wie insbesondere die Anhebung der Zuverdienstgrenze beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld und der Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld, die Ermöglichung der Änderung der gewählten Variante binnen 14 Tagen ab Antragstellung und die Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes in der Qualifikation der Variante Einkommensersatz während eines Gerichtsverfahrens zur Klärung der Frage der Erfüllung des Erwerbstätigkeitserfordernisses.

2. Das Österreichische Hebammengremium erlaubt sich, einmal mehr auf einen dringend notwendigen Änderungsbedarf im Kinderbetreuungsgeldgesetz (sowie der darauf gegründeten Mutter-Kind-Pass-Verordnung 2002 – MuKiPassV [BGBl. II Nr. 470/2001 idgF]) hinzuweisen:

Österreichisches Hebammen-Gremium, Landstraßer Hauptstraße 71/2, A-1030 Wien
Tel: +43 1 71728 163, Fax: +43 1 71728 110
E-Mail: oehg@hebammen.at

Gemäß § 7 Abs. 1 Kinderbetreuungsgeldgesetz wird die Gewährung des Kinderbetreuungsgeldes an den Nachweis der ärztlichen Untersuchungen im Rahmen der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen geknüpft.

Gemäß § 2 Abs. 2 Hebammengesetz sind Hebammen insbesondere auch bei normal verlaufenden Schwangerschaften befugt, diese eigenverantwortlich zu beobachten und zur Beobachtung des Schwangerschaftsverlaufes Untersuchungen durchzuführen (vgl. Z 2).

Diese Berufsbefugnisse von Hebammen werden jedoch in den geplanten Änderungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes einmal mehr nicht berücksichtigt, was dazu führt, dass Untersuchungen durch Hebammen weiterhin nicht anerkannt werden. Wenn eine Hebamme die Untersuchungen in der Schwangerschaft durchgeführt hat, hat dies für die betroffenen Frauen darüber hinaus negative Folgen derart, dass das Kinderbetreuungsgeld ab dem 21. Lebensmonat des Kindes nur mehr zur Hälfte ausbezahlt wird. Die notwendige Voraussetzung der ärztlichen Untersuchung bei einer normalen Schwangerschaft für die Zuerkennung von Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe schließt Hebammen somit faktisch vom Kernbereich ihrer Tätigkeit aus.

Zudem haben schwangere Frauen im Zuge ihrer Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht die Wahlfreiheit, sich für einen oder mehrere Untersucher (Arzt und/oder Hebamme) zu entscheiden.

Der generelle Ausschluss der Hebammen von der Schwangerenvorsorge vor dem Hintergrund des Kinderbetreuungsgeldgesetzes steht somit im Widerspruch zu den berufsrechtlichen Rahmenbedingungen des Hebammengesetzes und in keinem systematischen Zusammenhang der Rechtsvorschriften:

Einerseits ergibt sich nämlich ein Widerspruch zu grundlegenden europarechtlichen Vorschriften wegen mangelhafter Umsetzung der Richtlinie 80/155/EWG, wodurch die Rechtsgrundlagen der Niederlassungsfreiheit für Hebammen empfindlich eingeschränkt werden. Außerdem führt die unmittelbare Geltung von Art. 43 EGV dazu, dass ausländische Unionshebammen zu Vorsorgeuntersuchungen bei normaler Schwangerschaft berechtigt sind, inländische Hebammen jedoch nicht.

Andererseits ist das Kinderbetreuungsgeldgesetz und die darauf beruhende Mutter-Kind-Pass-Verordnung verfassungswidrig, weil die dadurch vorgenommene Differenzierung zwischen Hebammen und Ärzten dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Dem Gesetzgeber steht hier nämlich kein rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu, weil sowohl nach den Bestimmungen des Hebammengesetzes als auch nach dem Gemeinschaftsrecht die Vorsorge durch eine Hebamme oder einen Arzt als gleichwertig anzusehen ist (vgl. *Pircher*, Ausschluss der Hebammen vom Mutter-Kind-Pass rechtswidrig?, RdM 2007/46 mwN).

Das Österreichische Hebammengremium fordert in diesem Sinne einmal mehr die Einbeziehung der Berufsgruppe der Hebammen in die Mutter-Kind-Pass-Verordnung und in das Kinderbetreuungsgeldgesetz, damit Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft auch durch Hebammen durchgeführt werden können, ohne dass dies mit einem finanziellen Nachteil für die betroffenen Frauen einhergeht, und um schwangeren Frauen die Wahlfreiheit zwischen ärztlichen Untersuchungen und/oder Hebammenuntersuchungen zu ermöglichen.

3. Das Österreichische Hebammengremium bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf und steht selbstverständlich für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Unter einem wird eine Gleichschrift dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Welskop
Präsidentin des Österreichischen Hebammengremiums

Cc: Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)